

B u c h r e z e n s i o n

Jan Bockemühl (Hrsg.), Handbuch des Fachwalts Strafrecht, Carl Heymanns, Köln 2012, 1.790 S., € 139,-

Das Handbuch des Fachwalts Strafrecht von *Jan Bockemühl* liegt mittlerweile in der 5. Auflage vor und umfasst nahezu 1.800 Seiten. Daher versteht sich die nachfolgende Rezension nicht als Versuch, einzelne Aspekte dieses Werks herauszugreifen, sondern soll aus Sicht eines Praktikers einen groben Überblick über das Handbuch geben. Das Buch wendet sich sowohl an den erfahrenen Strafverteidiger und Fachanwalt für Strafrecht als auch an Berufsanfänger beziehungsweise an die Rechtsanwälte auf dem Weg zum Fachanwalt für Strafrecht. Es soll allen Benutzern eine praktische und wissenschaftlich fundierte Arbeitshilfe sein, indem hierdurch sowohl praktische als auch theoretische Kenntnisse vermittelt werden.

Ausweislich des Autorenverzeichnisses haben an dieser Auflage einer Reihe äußerst renommierter Strafverteidiger mitgewirkt, deren Erfahrungsschatz in das zu rezensierende Handbuch Eingang gefunden hat. Ferner wirkten neben Rechtsanwältinnen auch noch Richter unterschiedlicher Instanzen, ein Oberstaatsanwalt, Diplompsychologen sowie Rechtspfleger mit, um auch deren Erfahrungsschatz zu integrieren, wobei besonderer Wert darauf gelegt wurde, speziell die für die anwaltliche Tätigkeit relevanten Gesichtspunkte zu vermitteln.

Thematisch gliedert sich das Werk in elf Teile, die für die anwaltliche Praxis von besonderer Relevanz sind. Das Werk beginnt mit einer Übersicht über die allgemeine Rolle des Strafverteidigers und geht sodann über in die für die jeweiligen Abschnitte eines Strafverfahrens 1. Instanz relevanten Verfahrensabschnitte. Daran schließt sich ein Kapitel über den Rechtsmittelzug an, wobei besonderes Augenmerk auf die Berufung, die Revision und in diesem Zusammenhang die Wiederaufnahme eines Verfahrens gelegt wurde. Das Werk leitet über in die im Rahmen der Strafvollstreckung maßgeblichen Gesichtspunkte. Besonders hervorzuheben ist, dass das Handbuch besonderes Augenmerk auf die Verteidigung in speziellen Verfahren legt, so in Kapital-, Steuer-, Betäubungsmittel-, Wirtschafts-, Sexual-, Jugend-, und Verkehrsstrafsachen, die aufgrund der damit verbundenen speziellen Materie zahlreiche Besonderheiten aufweisen, denen die Verteidigung Rechnung tragen muss. Weiter behandelt das Buch die Vertretung von Verletzten und Zeugen, instanzübergreifende Fragen der Strafverteidigung, die Stellung des Sachverständigen im Strafprozess und die Strafverteidigung im Zusammenhang mit den Medien. Das Werk schließt mit der Behandlung der Rechtsanwaltsvergütung.

Die *Verf.* des Werkes haben einen Aufbau gewählt, wonach die für das tägliche Arbeitsgebiet des Verteidigers relevante Materie vor die Klammer gezogen wurde, sodass dieser Teil von einem Berufseinsteiger sinnvoll „am Stück“ gelesen werden kann, ohne zugleich mit einer Reihe von Ausnahmen oder Besonderheiten konfrontiert zu werden. Jedoch bietet das Werk genug Gelegenheit losgelöst von allgemeinen Ausführungen die für die jeweiligen Verfahren notwendigen

besonderen Kenntnisse in den einschlägigen Kapiteln zu vertiefen. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass sich ein gesuchtes Problem möglicherweise nicht immer an der Stelle findet, an der es der Leser vermuten könnte. Jedoch ist dieses Manko angesichts der äußerst gelungenen und übersichtlichen Darstellung als vernachlässigbar anzusehen.

Positiv ist anzumerken, dass das Handbuch schon durch eine übersichtliche und sinnvoll strukturierte Grobgliederung besticht, die ihrerseits jeweils vorab nochmals detaillierter untergliedert ist, um in den jeweiligen Abschnitten eine rasche Suche anhand von Schlagworten zu ermöglichen. Innerhalb der jeweiligen Teile sind an den jeweils relevanten Stellen Schemata eingebaut, die gerade in komplexen Zusammenhängen eine zusätzliche Übersicht bieten. Ferner sind an den entsprechenden Stellen Hinweise eingebaut, die die erforderlichen praktischen Schritte vermitteln, um im jeweiligen Einzelfall die seitens des Verteidigers zu veranlassenden Maßnahmen darstellen. Gerade für den Berufsanfänger, aber auch für den langjährig tätigen Verteidiger, finden sich immer wieder Formulare und Muster für Anträge oder Schriftsätze an das Gericht, die sich auf die wesentlichen und entscheidenden (Rechts-)Fragen beschränken. Besonders gelungen sind die Musterschriftsätze im Vorfeld und zu Beginn der Hauptverhandlung. In positiver Hinsicht fällt weiter auf, dass den Rechten des Untersuchungsgefangenen und deren Durchsetzung durch den Verteidiger im vorliegenden Werk besonderes Augenmerk gewidmet wurde. Mustergültig ist der Aufbau der im Rahmen der Revision vorzutragenden Umstände, mit dem Ziel, die gängigen Fehler bei der Abfassung einer Verfahrensrüge zu vermeiden.

Die Neuauflage enthält selbstverständlich die Aktualisierungen hinsichtlich der Nachweise zur Rechtsprechung und zur Literatur. Auch wurde das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts sowie des Zweiten Opferrechtsreformgesetzes eingearbeitet. Da Rechtsprechung und Literatur bis Ende September 2011 berücksichtigt wurde, konnte die für die Praxis bedeutsame Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 (Az.: 2 BvR 2628/10) zur Verständigung im Strafverfahren noch nicht berücksichtigt werden. Besonders hervorzuheben ist aber, dass die jeweiligen *Autoren* an den relevanten Stellen in den Fußnoten die jeweils einschlägige und gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung aufgeführt haben, ohne dabei die Lesbarkeit des Textes zu beeinträchtigen. Durch den Verzicht auf überflüssige Darstellungen dogmatischer wissenschaftlicher Abhandlungen erzielt das Werk eine besondere Praxisnähe.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das vorliegende Werk nicht nur jedem Berufsanfänger uneingeschränkt zum Studium zu empfehlen ist, sondern auch und gerade erfahrenen Verteidigern die Gelegenheit bietet, spezielle und nicht alltäglich vorkommende Problemkreise näher zu vertiefen. Nicht zuletzt darf auch nicht unbemerkt bleiben, dass das Handbuch nicht nur für den Verteidiger, sondern auch für Richter und Staatsanwälte geeignet ist, um in bestimmten Fällen ein anwaltliches Vorgehen nachvollziehen zu können.

Richter Roland Kalkofen, Heilbronn